

An alle

Mitglieder des Vereins der Förderer des Gymnasiums Waldstraße e.V.

**Einladung zur Online-Mitgliederversammlung über Teams
am Mittwoch, 14. Dezember 2022
um 19.30 Uhr**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3: Bericht des Vorstandes (Geschäftsbericht)
- TOP 4: Bericht des Kassenwartes
- TOP 5: Bericht der Rechnungsprüfer
- TOP 6: Entlastung des Vorstandes
- TOP 6.1: Wahl eines Wahlleiters
- TOP 6.2: (dieser beantragt die) Entlastung des Vorstandes
gem. § 6 der Satzung
- TOP 7: Neuwahlen
- TOP 7.1: Wahl des/der 1. Vorsitzenden
- TOP 7.2: Wahl des/der stellvertret. Vorsitzenden
- TOP 7.3: Wahl des/der Kassenwarts/-in
- TOP 7.4: Wahl des/der Schriftführers/-in
- TOP 8: Beschlussfassung über Änderung der Satzung vom 12.07.2017, § 7 und §10
(siehe Anlage)
- TOP 9: Haushaltsentwurf für das neue Geschäftsjahr
- TOP 10: Ausblick auf das neue Geschäftsjahr

Aufgrund der aktuellen Corona Situation findet die Versammlung virtuell über Microsoft Teams statt. Bitte beachten Sie, dass hierfür eine Anmeldung per E-Mail an foerderverein@gywa.de mit Angabe der Emailadresse (für Mitglieder der Schulgemeinde bitte die gywa-Emailadresse) und Namen der teilnehmenden Person bis spätestens 14.12.2021 um 17 Uhr erforderlich ist. Sie bekommen dann einen Link für die Teilnahme zugeschickt.

Hattingen, 01.12.2022



Renate Kiewel

Anlage 1 zur **Einladung zur Online-Mitgliederversammlung über Teams**
am Mittwoch, 14. Dezember 2022
um 19.30 Uhr

zu Top 8:

Änderung der Satzung vom 12.07.2017 des § 7 der Vorstand – bisheriger Text:

§ 7 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer(in) und
dem/der Kassenwart(in).

Der Vorstand versieht sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und muss in jedem Jahr neu gewählt werden. Der Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende jeweils allein, der bei seinen Handlungen an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Bei Verträgen bedarf es im Innenverhältnis der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, absolut neutral zu urteilen.

Wenn erforderlich wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, ein Darlehen aufzunehmen. Der Grund ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und deren Zustimmung einzuholen. Das Darlehen ist ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

wie nachstehend beschrieben zu ändern in folgenden neuen Text:

§ 7 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer(in) und
dem/der Kassenwart(in).

Der Vorstand versieht sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und muss in jedem Jahr neu gewählt werden. Der Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende jeweils allein, der bei seinen Handlungen an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Bei Verträgen bedarf es im Innenverhältnis der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, absolut neutral zu urteilen.

Wenn erforderlich wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, ein Darlehen aufzunehmen. Der Grund ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und deren Zustimmung einzuholen. Das Darlehen ist ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Der Vorstand erlässt zur weiteren Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung, in der definiert wird, innerhalb welcher Grenzen Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam über Anträge zur Unterstützung entscheiden.

Die Geschäftsordnung legt einheitliche Kriterien fest, wer und in welchem Umfang unterstützt wird und welche Unterlagen zur Entscheidungsfindung einzufordern sind.

Änderung der Satzung vom 12.07.2017 des § 10 Anträge auf Unterstützung – bisheriger Text:

§ 10 Anträge auf Unterstützung

Aus den Mitteln des Vereins sollen die schulischen Belange des Gymnasiums Waldstraße gem. § 2 dieser Satzung gefördert werden. Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen.

Antragsberechtigt sind:

1. die Schulleitung
2. die Gesamt- bzw. Schulkonferenz
3. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende(r)
4. Der (die) einzelne Schüler(in) oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schüler(innen), in Sozialfällen über den Schulleiter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bis zu einer Summe von € 300,00 im Jahr entscheidet der 1. Vorsitzende.

- wie nachstehend beschrieben zu ändern in folgenden neuen Text:

§ 10 Anträge auf Unterstützung

Aus den Mitteln des Vereins sollen die schulischen Belange des Gymnasiums Waldstraße gem. § 2 dieser Satzung gefördert werden. Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen.

Antragsberechtigt sind:

1. die Schulleitung
2. die Gesamt- bzw. Schulkonferenz
3. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende(r)
4. Der (die) einzelne Schüler(in) oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schüler(innen), in Sozialfällen über den Schulleiter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bis zu einer Summe von € 300,00 im Jahr entscheidet der 1. Vorsitzende.

Detaillierte Regelungen beinhaltet die durch den Vorstand erlassene interne Geschäftsordnung.